

8. 1. Tritt die Verpflichtung des Schiffers, die vom Empfänger nicht abgenommenen Güter dem Befrachter gegen Zahlung der Fracht herauszugeben (Art. 629 S.G.B.), auch dann ein, wenn der Schiffer ein Konnossement gezeichnet hatte und der Befrachter dasselbe nicht in Händen hat?

2. Ist der Schiffer auch dann zur Niederlegung der Güter nach Art. 602 Abs. 1 (Art. 629) verpflichtet, wenn durch die Niederlegung sein eigenes Interesse gefährdet werden würde?

I. Civilsenat. Urth. v. 7. November 1885 i. S. G. (Bekl.) w.
L. B. (Bl.) Rep. I. 260/85.

I. Landgericht Lübeck.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Beklagte hat das Dampfschiff Terje Viken zum Transporte einer Partie Eis von Norwegen nach Lübeck gechartert. Als das Schiff in Lübeck ankam, meldete sich kein Empfänger. Das Konnossement lag bei der Kommerzbank, von der der Beklagte es einlösen sollte. Der Schiffer, welcher dies erfahren hatte, erklärte der Kommerzbank und dem Beklagten vergeblich seine Löschbereitschaft. Der Schiffer erwirkte beim Amtsgerichte Lübeck die Autorisation zum Verkaufe der Ladung zwecks seiner Befriedigung wegen der Frachtforderung. Der Nettoertrag der Versteigerung deckte die Frachtforderung nicht. Die Klägerin fordert vom Beklagten Zahlung der Differenz von 1848,83 M und ferner, da die Löschung des Eises erst am 19. September vollendet war, die Löschzeit aber schon am 15. September abgelaufen war, Siege-

geld für vier Überliegetage mit 1000 *M.* Der eingeklagte Betrag beider Forderungen wurde in beiden vorigen Instanzen zugesprochen.

Die gegen das Berufungsurteil vom Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Der Revisionskläger führt weiter aus: die Klägerin sei verpflichtet gewesen, wenn sie den Beklagten als Befrachter aus dem Frachtvertrage in Anspruch nehmen wollte, ihm die Ladung gegen die von diesem offerierte Zahlung der Fracht auszuliefern. So richtig diese Ausführung für den Fall ist, daß kein Konnossement gezeichnet ist, so wenig zutreffend ist dieselbe, wenn ein Konnossement, insbesondere ein Orderkonnossement, gezeichnet ist. Es ist dies eine notwendige Folge der durch die Konnossementszeichnung dem Konnossementsinhaber gegenüber entstandenen Verpflichtung. Daß Art. 629 H. G. B. einen Unterschied nicht macht, je nachdem ein Konnossement gezeichnet ist oder nicht, erklärt sich daraus, daß das Handelsgesetzbuch zunächst den Frachtvertrag ohne Rücksicht auf das Konnossement behandelt, und erst von Art. 644 an Bestimmungen über das Konnossement giebt. Der Berufungsrichter hat daher mit Recht ausgeführt, daß der Schiffer, wenn ihm das Konnossement nicht ausgehändigt wurde, weder verpflichtet war, dem Beklagten die Güter gegen Zahlung der Fracht herauszugeben, noch die über die Einrichtung des öffentlichen Verkaufes vom Beklagten ausgehenden Anweisungen zu befolgen, welche mit den dem Schiffer von den von ihm zugezogenen unbeteiligten Sachverständigen erteilten Ratschlägen in Widerspruch standen.

Der Beklagte hat der Klägerin daraus einen Vorwurf gemacht, daß sie die Ladung nicht gemäß der Bestimmung des Art. 602 Abs. 2. Art. 629 Abs. 2 H. G. B. alsbald deponiert habe, obgleich die Voraussetzung dieser Bestimmung vorlag. Infolge der Niederlegung würde die Überliegezeit nicht eingetreten sein, der Anspruch auf Liegegeld sei daher unbegründet. Der Berufungsrichter weist diesen Einwand mit der Erwägung zurück, daß der Schiffer durch Unterlassung der Niederlegung nur im Interesse der Ladungsinteressenten bzw. des Befrachters gehandelt habe, da er einen bei Niederlegung der Ware unvermeidlichen Schmelzverlust abgewendet habe. Diese Erwägung soll dem Schiffer selbst dann zur Seite stehen, wenn er die Gefahr des Schmelzverlustes überschätzt haben sollte.

Ob diese Argumentation namentlich in ihrem letzten Teile begründet, oder ob darin nicht der vom Revisionskläger gerügte Verstoß gegen Art. 602 Abs. 2 H.G.B. zu finden ist, kann dahingestellt bleiben; denn jedenfalls war der Schiffer an die unbedingte Befolgung dieser Vorschrift dann nicht gebunden, wenn dadurch sein eigenes Interesse gefährdet wurde. Eine solche Gefährdung aber trat ein, wenn die Ladung, welche das Objekt seines Pfandrechtes bildete, und von welcher nicht einmal sicher war, daß sie in ihrer Integrität für den Betrag der Fracht volle Sicherheit gewährte, durch die Verbringung an eine andere Lagerstätte der evidenten Gefahr des teilweisen Unterganges (Schmelzens) ausgesetzt würde. Daß während der Deposition das Pfandrecht noch fortbauert (Art. 624 Abs. 2 H.G.B.), kann hiergegen nicht geltend gemacht werden, denn es handelt sich nicht um die Gefährdung des Pfandrechtes, sondern um die des Pfandes.“ . . .